

Deutsche Gesellschaft  
für das Badewesen e. V.

**DGfdB R 94.05  
- Entwurf -**

Ausschuss Bäderbetrieb  
AK Organisation

Die Einspruchsfrist läuft bis zum 1. August 2022

Diese Richtlinie soll die Richtlinie DGfdB R 94.05  
„Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öf-  
fentlichen Bädern während des Badebetriebes“,  
April 2015 ersetzen.

**Entwurf**

**Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten in  
öffentlichen Bädern während des Badebetriebes**

Fassung  
Juni 2022

Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten in  
öffentlichen Bädern während des Badebetriebes

DGfdB R 94.05

## Verkehrssicherungs,- Aufsichts- und Organisationspflichten in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes

### Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	2
2	Geltungsbereich.....	2
3	Begriffsbestimmungen.....	2
4	Normative Verweise.....	3
5	Verkehrssicherungspflicht.....	3
5.1	Grundlagen der Verkehrssicherungspflicht.....	3
5.2	Inhalt der Verkehrssicherungspflicht.....	3
5.3	Organisation der Verkehrssicherungspflicht in Bädern.....	4
5.3.1	Allgemeines.....	4
5.3.2	Anforderungen an die Organisation der Betriebsaufsicht.....	4
5.3.3	Anforderungen an die Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebes.....	4
5.3.4	Anforderungen an die Organisation der Wasseraufsicht.....	5
5.4	Anforderungen an die Rettungsfähigkeit.....	5
6	Betriebsaufsicht.....	5
6.1	Inhalte der Betriebsaufsicht.....	5
6.2	Personaleinsatz.....	5
6.2.1	Allgemeines.....	5
6.2.2	Information der Beschäftigten.....	5
6.2.3	Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.....	6
6.2.4	Anforderungen an das Personal für die Betriebsaufsicht.....	6
6.3	Technische Gebäudeausstattung (TGA).....	6
6.4	Anforderungen an die Durchführung der Betriebsaufsicht .....	6
7	Beaufsichtigung des Badebetriebes.....	6
7.1	Inhalte der Beaufsichtigung des Badebetriebes.....	6
7.2	Anforderungen an das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes.....	7
7.2.1	Qualifikation und persönliche Voraussetzungen.....	7
7.2.2	Einweisung des Personals für die Beaufsichtigung des Badebetriebes.....	7
7.3	Anforderungen an die Durchführung der Beaufsichtigung des Badebetriebes.....	7
8	Wasseraufsicht.....	8
8.1	Inhalte der Wasseraufsicht.....	8
8.2	Anforderungen an das Personal für die Wasseraufsicht.....	8
8.2.1	Qualifikation und persönliche Voraussetzungen.....	8
8.2.2	Einweisung des Personals für die Wasseraufsicht .....	8
8.3	Anforderungen an die Durchführung der Wasseraufsicht.....	8
8.4	Bereiche mit erhöhtem Gefahrenpotenzial.....	9
8.5	Aufsicht durch geeignete Begleitpersonen.....	9
9	Aufsicht in speziellen Bädern.....	9
9.1	Aufsicht in Schwimmbädern des Typs 2.....	9
9.2	Aufsicht in Saunabädern.....	9
10	Besondere Regelungen.....	9
11	Schul-, Vereins- und Gruppenbetrieb.....	9
11.1	Schulbetrieb.....	10
11.2	Vereins- und Gruppenbetrieb.....	10
12	Literaturverzeichnis.....	10
	Anhang 1: Die Kombinierte Rettungsübung.....	11
	Anhang 2: Durchführung der Kombinierten Rettungsübung.....	12

### 1 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB), Essen, wurde durch den Arbeitskreis Organisation des Ausschusses Bäderbetrieb erarbeitet, in dem neben Vertreter:innen der Badbetreiber:innen auch der Bundesverband Deutscher Schwimmmeister e. V., die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e. V., die Wasserwacht (DRK e. V.) und der Deutsche Sauna-Bund e. V. vertreten sind.

### 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Schwimmbäder des Typs 1 und 2 einschließlich „Freibäder mit biologischer Wasseraufbereitung (Schwimnteiche)“. Sie gilt nicht für Naturbäder.

### 3 Begriffsbestimmungen

#### Schwimmbad

Anlage mit einer oder mehreren Wasserflächen, die zum Schwimmen, für Freizeitaktivitäten oder andere körperliche Aktivitäten in Verbindung mit Wasser vorgesehen sind

#### Schwimmbad Typ 1

Schwimmbad, bei dem die mit Wasser verbundenen Aktivitäten das Hauptangebot sind (z. B. kommunale Schwimmbäder, Freizeitbäder, Aqua-Parks) und dessen Nutzung „öffentlich“ ist

#### Schwimmbad Typ 2

Schwimmbad, das ein Zusatzangebot zum hauptsächlichen Angebot ist (z. B. Hotelschwimmbäder, Campingplatzschwimmbäder, Clubschwimmbäder, therapeutische Schwimmbäder) und dessen Nutzung „öffentlich“ ist

#### Öffentliche Nutzung

Nutzung eines Schwimmbades, das für jedermann oder eine bestimmte Gruppe von Nutzer:innen (z. B. Hotelgäste, Vereinsmitglieder) zugänglich ist und das nicht ausschließlich für Familie und Gäste des/der Eigentümers/-in, Besitzers/-in/Betreibers/-in bestimmt ist; unabhängig von der Zahlung eines Eintrittsentgelts

#### Aufsichtsbereich

Bereich der Wasser- und Verkehrsflächen, der Mitarbeitenden zur Beaufsichtigung zugewiesen wird

#### Gesamtaufichtsbereich

Summe aller Aufsichtsbereiche

#### Betriebsaufsicht

Aufsicht über die baulichen und technischen Anlagen sowie über das eingesetzte Personal

#### Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes beinhaltet die Überwachung der Verkehrsflächen des Bades, die Aufsicht in den für die Badegäste zugänglichen Bereichen außerhalb der Becken und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung.

#### Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht beinhaltet das Erkennen und die Vermeidung von Gefahrensituationen im und am Wasser sowie insbesondere die Rettung vor dem Ertrinken.

#### Rettungsfähigkeit

Rettungsfähig sind Personen, die nachgewiesen haben, dass sie in der Lage sind, von der tiefsten Stelle des Beckens eine Rettung Ertrinkender und die erforderlichen Maßnahmen der Ersten Hilfe durchzuführen. Zum Nachweis der Rettungsfähigkeit siehe 5.4.

#### Badbetreiber:in

Natürliche oder juristische Person, z. B. Personen- oder Kapitalgesellschaft oder öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das Schwimmbad zur Nutzung zur Verfügung stellt

#### Fachkräfte

Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind Fachangestellte für Bäderbetriebe (Schwimmmeistergehilf:innen) und Geprüfte Meister:innen für Bäderbetriebe (Geprüfte Schwimmmeister:innen).

#### Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes

Personen, die die Anforderungen gemäß Ziffer 7.2 dieser Richtlinie erfüllen

#### Personal für die Wasseraufsicht

Personen, die rettungsfähig sind und die die Anforderungen gemäß Ziffer 5.4 und 8.2 dieser Richtlinie erfüllen

#### Rettungsschwimmer:in

Rettungsschwimmer:innen besitzen mindestens die Qualifikation „Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber“, die nicht älter als zwei Jahre sein darf (einschließlich Erste-Hilfe-Ausbildung) oder ein Dokument gemäß der Auflistung auf der Website der DGfDB <https://www.baederportal.com/aequivalenztabellen-ils> (siehe auch den QR-Code) aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber gleichwertig erfüllt sind.



### Saunabad

Das Saunabad ist ein gesundheitsförderndes und entspannendes Heißluftbad, in dem Überwärmung und Abkühlung miteinander abwechseln. Dabei wird in einem Raum aus Holz, mit einem typischen Klima von etwa 80° bis 105° Celsius ca. 100 cm über der obersten Bank sowie einer geringen, durch Aufgüsse kurzfristig erhöhten Luftfeuchte, der ganze Körper mehrmalig erwärmt und anschließend durch Außenluft und kaltes Wasser abgekühlt.

### Aufbau- und Ablauforganisation

Die Aufbauorganisation bildet die statische Organisationsstruktur eines Unternehmens ab, z. B. ein Gerüst aus Hierarchien, Abteilungen und Stellen (Organigramm). Die Ablauforganisation definiert und koordiniert die Arbeitsprozesse innerhalb der in der Aufbauorganisation vorgegebenen Struktur, z. B. durch Dienst- oder Verfahrensanweisungen.

### 4 Normative Verweise

- DIN 4844 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen“
- DGfDB R 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern“
- DGfDB R 60.07 „Instandhaltung baulicher und technischer Anlagen in Bädern“
- DGfDB A 10 „Muster eines Vertrages zur Übertragung der Beaufsichtigung des Badebetriebes auf Wasserrettungsorganisationen (WRO)“
- DGfDB A 53 „Muster einer Dienstweisung (DAnw) für Beschäftigte in öffentlichen Bädern“
- A 54 „Checkliste für die Kontrolle der Betriebssicherheit vor Betriebsbeginn und zum Betriebsende“
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“
- Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen (DPO, mit Prüfungsordnung Retten)

### 5 Verkehrssicherungspflicht

#### 5.1 Grundlagen der Verkehrssicherungspflicht

Der Begriff der Verkehrssicherungspflicht ist nicht gesetzlich geregelt, sondern hat sich aus der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesgerichtshofes, herausgebildet. Er leitet sich aus dem § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ab und beschreibt eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Schäden anderer und die Pflicht, die hierfür notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden. Auch aus dem mit den Badegästen abgeschlossenen Vertrag ergeben sich Schutz- und Fürsorgepflichten der Badbetreiber:innen. Eine Haftungsbeschränkung in Bezug auf Personenschäden („Baden auf eigene Gefahr“) ist unwirksam.

Aus der Verkehrssicherungspflicht erwächst Badbetreiber:innen die Verpflichtung, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Gefahren für Dritte abzuwenden. Nicht jeder abstrakten Gefahr kann und muss durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden, da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist. Daher sind Nutzer:innen nur vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko beim Besuch eines Bades hinausgehen und die darüber hinaus für die Badegäste nicht vorhersehbar oder ohne Weiteres erkennbar sind.

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zumutbar sind. Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt. Nicht jede Gefahrenquelle ist deshalb gleichzeitig auch eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle. Ferner haben sich die Badegäste auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

#### 5.2 Inhalt der Verkehrssicherungspflicht

Ein wichtiges Ziel aller baulichen und betrieblichen Maßnahmen in einem Bad ist die Sicherheit der Badegäste. Die Badbetreiber:innen sind verantwortlich für die Organisation und Steuerung des gesamten Schwimmbadbetriebes. Ihm obliegt die Verantwortlichkeit für den Zustand der baulichen und technischen Anlagen, die Auswahl des Personals, die Organisation der Aufsichtsbereiche und die Kontrolle des zur Aufsicht eingesetzten Personals.

Die Aufsichtspflichten müssen unabhängig von der Zahlung eines Eintrittsgeldes erfüllt werden. Insbesondere bewirkt der Verzicht auf die Erhebung eines Eintrittsgeldes keine Einschränkung der Aufsichtspflichten.

Bei Zahlung eines Eintrittsgeldes muss in Bädern des Typs 1 eine Wasseraufsicht vorgehalten werden. Dieses kann auch bei Schwimmbädern des Typs 2, insbesondere bei Therapiebädern der Fall sein, (vgl. 9.1.).

Aufgrund der ihm obliegenden Organisationspflicht, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergibt, haben Badbetreiber:innen folgende drei Arten der Aufsicht zu organisieren (siehe Abbildung 1):

- die Betriebsaufsicht (siehe Kapitel 6)
- die Beaufsichtigung des Badebetriebes (siehe Kapitel 7)
- die Wasseraufsicht (siehe Kapitel. 8)

Badbetreiber:innen müssen für diese Aufsichtsarten geeignete Personen einsetzen. In der Regel sind Fachkräfte für alle drei Aufsichtsarten geeignet. Für die Beaufsichtigung des Badebetriebes darf Personal nach 7.2 und für die Wasseraufsicht Personal nach 8.2 zum Einsatz kommen.

### 5.3 Organisation der Verkehrssicherungspflicht in Bädern

#### 5.3.1 Allgemeines

In dieser Richtlinie wird bei den Anforderungen für den Personaleinsatz für die Betriebsaufsicht, die Beaufsichtigung des Badebetriebes und die Wasseraufsicht zwischen der Organisation und der Durchführung der jeweiligen Aufsichtsart unterschieden.

Badbetreiber haben die Aufsichtspflichten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durch eine oder mehrere geeignete Personen wahrnehmen zu lassen.

Die Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebes und der Wasseraufsicht können in einer Hand liegen, die beiden Aufsichtsarten sind aber in Bezug auf die Durchführung und den Personaleinsatz getrennt zu betrachten.

#### Anmerkung:

*Die Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebes und der Wasseraufsicht wird in der Regel von einer Person wahrgenommen (siehe Abbildung 1).*

*Die Durchführung der Beaufsichtigung des Badebetriebes und der Wasseraufsicht können dagegen von einer Person (z. B. Fachkraft) oder auch von mehreren Personen durchgeführt werden.*

Um Sicherheit, Ordnung und Hygiene in ihren Bädern zu erreichen, müssen die Badbetreiber:innen den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechend Personal in ausreichender Anzahl einsetzen.

Die Verkehrssicherungspflicht verlangt von Badbetreiber:innen eine Aufbau- und Ablauforganisation aller wahrzunehmenden Aufgaben, die Kontrolle der eingesetzten Aufsichtskräfte und die Dokumentation der Betriebsabläufe, die für



Abbildung 1: Struktur der Organisation der Verkehrssicherungspflicht in Bädern

die Erreichung des Hauptziels der Verkehrssicherungspflicht, nämlich die Vermeidung schwerer Personenschäden, erforderlich sind.

#### 5.3.2 Anforderungen an die Organisation der Betriebsaufsicht

Die Organisation der Betriebsaufsicht muss durch Fachkräfte erfolgen. Sie kann auch durch andere Personen übernommen werden, wenn diese aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung in der Lage sind, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in gleicher Weise wie eine Fachkraft wahrzunehmen.

Das Personal für die Organisation der Betriebsaufsicht muss mit den technischen und baulichen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Ausstattungen vertraut und über Änderungen bzw. Neuerungen der geltenden Vorschriften informiert sein.

#### 5.3.3 Anforderungen an die Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebes muss durch Fachkräfte erfolgen. Sie kann auch von anderen Personen übernommen werden, wenn diese aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung in der Lage sind, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in gleicher Weise wie eine Fachkraft wahrzunehmen.

Bei allen organisatorischen Maßnahmen zur Beaufsichtigung des Badebetriebes ist die Sicherheit der Badegäste das ent-

scheidende Kriterium. Die Beaufsichtigung des Badebetriebes muss daher von Betreibern personell qualitativ und quantitativ ausreichend ausgestattet und den Gegebenheiten des Bades angepasst sein.

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z. B. Verfahrensanweisungen) ist sicherzustellen, dass möglichen im Badebetrieb auftretenden Gefahren vorgebeugt wird. In Notfallsituationen muss rasch und wirksam Hilfe geleistet werden können.

#### 5.3.4 Anforderungen an die Organisation der Wasseraufsicht

Die Organisation der Wasseraufsicht muss durch Fachkräfte erfolgen, sie kann auch durch andere Personen übernommen werden, wenn diese aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung in der Lage sind, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in gleicher Weise wie eine Fachkraft wahrzunehmen.

In jedem Bad sind Aufsichtsbereiche festzulegen.

Bei der Festlegung der Anzahl der Aufsichtskräfte sind folgende Bestimmungsfaktoren zu berücksichtigen:

- Art und Größe des Bades
- Angebote (Wasserattraktionen und Animation)
- Überschaubarkeit des Bades und der Becken (Aufsichtsbereiche)
- Frequentierung und die Möglichkeit der Teilnutzung des Bades
- Belegung und Nutzung im Parallelbetrieb des öffentlichen Badebetriebes mit Schulen und Vereinen
- örtliche Betriebsbedingungen
- Unfallart und -häufigkeit

Die Organisation der Wasseraufsicht muss auch sicherstellen, dass die Kombinierte Rettungsübung an die Tiefe, Größe und das Gefährdungspotenzial des Beckens (z. B. Springerbecken, Strömungskanal, Wellenbecken) angepasst ist. Die durch das Personal abgelegte Kombinierte Rettungsübung kann auch auf andere Becken mit den gleichen oder geringeren Gefährdungen übertragen werden.

#### Anmerkung:

*Bei Schwimmbädern mit mehreren Becken ist die Kombinierte Rettungsübung grundsätzlich am tiefsten Becken eines Bades durchzuführen. In Ausnahmefällen können Wasseraufsichtskräfte, die diese Anforderung nicht erfüllen, Becken mit der Wassertiefe überwachen, an denen sie die Kombinierte Rettungsübung erbracht haben. Dabei ist dar-*

*aufzu achten, dass Vertretungen an Becken mit einer größeren Wassertiefe nicht zulässig sind.*

Die Durchführung der Wasseraufsicht haben Badbetreiber:innen Personen, die die Anforderungen gemäß Ziffer 8.2 dieser Richtlinie erfüllen, zu übertragen.

#### 5.4 Anforderungen an die Rettungsfähigkeit

Die Rettungsfähigkeit ist eine der wichtigsten Qualifikationen für das Personal im Bäderbetrieb und eine wichtige Voraussetzung zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht. Sie wird in dieser Richtlinie für das Personal für die Wasseraufsicht immer gefordert.

Die Rettungsfähigkeit des Personals für die Wasseraufsicht ist vor dem ersten Einsatz vor Ort für die Wasseraufsicht in dem betreffenden Bad durch die Kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1 nachzuweisen.

Die Rettungsfähigkeit muss dann mindestens alle zwei Jahre nachgewiesen werden.

#### 6 Betriebsaufsicht

##### 6.1 Inhalte der Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht gewährleistet den sicheren Betrieb des Bades und macht Haftungsrisiken für Betreiber:innen beherrschbar. Sie umfasst die notwendigen betrieblichen Maßnahmen und stellt sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten und die Pflichten der Badbetreiber:innen erfüllt werden. Die Betriebsaufsicht muss auch sicherstellen, dass der sichere Zustand der Anlagen und Einrichtungen im Badebetrieb bestehen bleibt. Dazu gehört auch die Reaktion auf technische Störungen. Der sichere Zustand des Bades ist jeweils vor dessen Öffnung durch einen Kontrollgang zu überprüfen (siehe auch DGfDB A 54 „Checkliste für die Kontrolle der Betriebssicherheit vor Betriebsbeginn und zum Betriebsende“).

##### 6.2 Personaleinsatz

###### 6.2.1 Allgemeines

Eine wichtige Aufgabe der Betriebsaufsicht ist, in Abstimmung mit dem/der Betreiber:in und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten, für einen in Qualifikation und Anzahl ausreichenden Personaleinsatz für den Betrieb des Bades zu sorgen.

In diesem Rahmen werden Dienstpläne (einschl. Schichtenteilung) erstellt. Eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Dienstpläne ist sicherzustellen.

### 6.2.2 Information der Beschäftigten

Das für die Betriebsaufsicht verantwortliche Personal ist verpflichtet, allen Beschäftigten Verfahrensanweisungen, Bedienungsanleitungen, Verwaltungsmitteilungen, Anordnungen, Rundschreiben u. Ä. in entsprechender Form, wenn notwendig auch gegen Unterschrift, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

### 6.2.3 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Die Betriebsaufsicht hat in Abstimmung mit dem/der Betreiber:in die Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheit sicherzustellen (siehe auch ArbSchG, DGUV Vorschrift 1 sowie DGUV Regel 100-001 und DGUV Regel 107-001). Daraus ergeben sich insbesondere folgende Pflichten:

- mindestens jährlich eine gemeinsame Betriebsbegehung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt sowie der/dem Sicherheitsbeauftragten
- Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen sowie deren regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung
- Festlegung von Schutzmaßnahmen und Erstellung von Betriebsanweisungen
- Auswertung von Unfällen, Beinahe-Unfällen, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Berufskrankheiten und sonstigen Schadensereignissen
- Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung
- Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge und ggf. Überprüfung der Eignung

#### Unterweisungen und Dokumentation

Badbetreiber:innen müssen im Rahmen ihrer Organisationspflichten sicherstellen, dass alle Beschäftigten (und beauftragte Dritte) in Bädern und deren Nebeneinrichtungen unverzüglich vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen werden (Erstunterweisungsblatt). Die Unterweisungen der Beschäftigten (und beauftragten Dritten) sind jährlich zu wiederholen. Dies ist zu dokumentieren.

### 6.2.4 Anforderungen an das Personal für die Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht in Bädern sollte durch Fachkräfte ausgeübt werden, sie kann auch durch andere Personen übernommen werden, wenn diese aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung in der Lage sind, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in gleicher Weise wie eine Fachkraft wahrzunehmen.

### 6.3 Technische Gebäudeausstattung (TGA)

Das Management der Technischen Gebäudeausstattung ist ein sehr wichtiger Bestandteil des Bäderbetriebes. Von der

einwandfreien Funktion der technischen Anlagen hängen auch der Arbeitsschutz, die Sicherheit von Investitionen und ebenso die Sicherheit und der Komfort der Badegäste ab.

Die Betriebsaufsicht muss sicherstellen, dass die Qualität des Schwimm- und Badebeckenwassers den Anforderungen der DIN 19 643 „Aufbereitung und Desinfektion von Schwimm- und Badebeckenwasser“ entspricht.

Es wird des Weiteren auf die Richtlinie DGfDB R 60.07 „Instandhaltung baulicher und technischer Anlagen in Bädern“ sowie auf die Arbeitsunterlagen DGfDB A 53 „Muster einer Dienstweisung für Beschäftigte in öffentlichen Bädern“ und die Arbeitsunterlage DGfDB A 54 „Checkliste für die Kontrolle der Betriebssicherheit vor Betriebsbeginn und zum Betriebsende“ verwiesen.

### 6.4 Anforderungen an die Durchführung der Betriebsaufsicht

Badbetreiber:innen haben sicherzustellen, dass das Bad nachweislich täglich vor der Inbetriebnahme auf seine Sicherheit und Funktionstüchtigkeit geprüft wird (vgl. DGfDB A 53).

Mitarbeiter:innen der Betriebsaufsicht müssen nicht ständig persönlich im Bad anwesend sein. Die Betriebsaufsicht kann auch für mehrere Bäder wahrgenommen werden, wenn vor Ort qualifizierte Personen anwesend sind, die in der Lage sind, die für den Betrieb und in Notfallsituationen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

## 7 Beaufsichtigung des Badebetriebes

### 7.1 Inhalte der Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes erstreckt sich auf die Verkehrsflächen sowie die Einrichtungen und die Ausstattungen des Bades (z. B. Schwimmbadgeräte, Umkleideschränke). Die Beaufsichtigung des Badebetriebes beinhaltet, durch geeignete Maßnahmen vor oder während des Badebetriebes präventiv einem möglichen Unfallgeschehen vorzubeugen.

Dazu gehören die Kontrolle und Überwachung von z. B.:

- der ordnungsgemäßen Durchführung der Wasseraufsicht
- Attraktionseinrichtungen (z. B. Sprung- und Rutschenanlagen)
- Verkehrsflächen (Zugänge, Verkehrswege und Treppen)
- Eingangs- und Kassenbereichen
- Duschen und Umkleiden, Toilettenanlagen
- Saunaanlagen

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes soll auch dazu bei-

tragen, dass der sichere Zustand der Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen im Badebetrieb bestehen bleibt.

## 7.2 Anforderungen an das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes

### 7.2.1 Qualifikation und persönliche Voraussetzungen

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes ist durch Fachkräfte oder Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes durchzuführen.

Alle Mitarbeiter:innen für die Beaufsichtigung des Badebetriebes müssen

- mindestens 18 Jahre alt sein,
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung haben,
- die Ausbildung in Erster Hilfe, insbesondere in der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, alle zwei Jahre wiederholt, absolviert haben und
- eine Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere Erste Hilfe-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen besitzen.

Personen, die für die Beaufsichtigung des Badebetriebes eingesetzt werden, sind Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe ohne die entsprechende Berufsausbildung.

Es gibt verschiedene weitere Aufsichtsbereiche (z. B. Sauna, Kasse, Duschen und Umkleiden, Toilettenanlagen, auf den Verkehrswegen und Zugängen sowie Treppen). Für Mitarbeiter:innen, die ausschließlich in einem dieser Bereiche eingesetzt werden, gelten die in dieser Richtlinie unter 7.2.1 Punkt 3 der Aufzählung definierten Anforderungen nicht. Sie sind aber für ihre jeweiligen Arbeitsgebiete entsprechend DGfDB A 53 einzuweisen.

### 7.2.2 Einweisung des Personals für die Beaufsichtigung des Badebetriebes

Das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes muss in die für den Betrieb relevanten Aufgabenbereiche eingewiesen (vgl. DGfDB A 53) werden, mindestens aber in

- die Beobachtung des gesamten Badebetriebes,
- den Kontrollgang vor Öffnung des Bades,
- das Erkennen von Gefahrenpotenzialen und Einleiten von geeigneten Maßnahmen,
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
- das Erkennen und Deeskalieren von Konfliktsituationen,
- die Durchsetzung der Haus- und Badeordnung,

- die Einweisung in die Schließanlage des Bades,
- die Reaktion auf technische Störungen,
- die Bedienung und Pflege der Haus- und Bädertechnik,
- die Kontrolle der Barfußbereiche (z. B. der Umkleide-, Dusch-, Sanitär- und Beckenumgangsbereiche, in den Freibädern auch die Wege und Liegewiesen) auf Gegenstände,
- die Absicherung von Bereichen, Ausstattungen oder Einrichtungen, die wegen Beschädigung oder Funktionsausfall zu einer Schädigung der Nutzer:innen führen können, sowie
- die Einleitung von Rettungs- bzw. Evakuierungsmaßnahmen.

Die Einweisung muss durch Fachkräfte durchgeführt werden, sie kann auch durch andere qualifizierte Personen übernommen werden, wenn diese aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung in der Lage sind, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in gleicher Weise wie eine Fachkraft wahrzunehmen.

### 7.3 Anforderungen an die Durchführung der Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes muss so durchgeführt werden, dass die Überwachung aller Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind, gewährleistet ist, z. B. durch regelmäßige Kontrollgänge.

Fachkräfte dürfen die Beaufsichtigung des Badebetriebes immer allein durchführen. Das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes darf alleine für die Beaufsichtigung des Badebetriebes eingesetzt werden, wenn es unter der „Leitung und Aufsicht“ durch eine Fachkraft steht. Nur unter dieser Voraussetzung kann das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes auch ohne die zeitgleiche Anwesenheit einer Fachkraft eingesetzt werden.

Das gilt auch dann, wenn mit Dritten vertragliche Regelungen unter Berücksichtigung dieser Richtlinie zur Übertragung der Beaufsichtigung des Badebetriebes geschlossen werden (vgl. DGfDB R 94.10 zur Übertragung der Beaufsichtigung des Bäderbetriebs an Wasserrettungsorganisationen).

#### Anmerkung:

Die Anforderung „unter Leitung und Aufsicht einer Fachkraft“ bedeutet insbesondere:

- das Unterrichten des Personals für die Beaufsichtigung des Badebetriebes,
- das Einweisen des Personals für die Beaufsichtigung des Badebetriebes über sach- und sicherheitsgerechtes Verhalten und,



- erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und die Kontrolle der Arbeitskräfte.

*Leitung und Aufsicht ist ein Prozess, in dessen Verlauf Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes immer weniger der konkreten Beaufsichtigung der Fachkraft bedürfen, bis hin zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung der Beaufsichtigung des Badebetriebes.*

## 8 Wasseraufsicht

### 8.1 Inhalte der Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht beinhaltet insbesondere:

- die Beobachtung des Badebetriebes im Wasser,
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
- die Rettung in Wassernot befindlicher Personen,
- das Absetzen des Notrufs und Erste-Hilfe-Leistungen sowie
- weitere Hilfeleistungen.

Technische Hilfsmittel (z. B. Videoüberwachungsanlagen, Ertrinkenden-Erkennungssysteme) ersetzen die Wasseraufsicht nicht, sondern dienen lediglich ihrer Unterstützung.

### 8.2 Anforderungen an das Personal für die Wasseraufsicht

#### 8.2.1 Qualifikation und persönliche Voraussetzungen

Die Wasseraufsicht ist durch rettungsfähige Personen gemäß 5.4 durchzuführen.

Das Personal für die Wasseraufsicht muss

- mindestens 18 Jahre alt sein,
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung haben,
- die Ausbildung in Erster Hilfe, insbesondere der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, alle zwei Jahre wiederholt, besitzen und
- eine Vertrautheit mit den zu überwachenden Becken, Beckenumgangsbereichen, die EH-Ausstattung und den notwendigen betrieblichen Abläufen bei Wasserrettungs- und anderen Notfällen in diesen Bereichen haben.

#### 8.2.2 Einweisung des Personals für die Wasseraufsicht

Die Einweisung muss durch Fachkräfte durchgeführt werden.

Das Personal für die Wasseraufsicht muss in folgende Aufgabenbereiche eingewiesen werden (vgl. DGfDB A 53):

- Gefahrenvorbeugung (Prävention, Erkennen von Gefahrensituationen und Treffen geeigneter Maßnahmen)
- unverzügliche, angemessene Reaktion auf unklare Situationen und Notfälle

- Durchsetzung der Haus- und Badeordnung
- Verhalten bei Betriebsstörungen und Unfällen, z. B. bei Stromausfall oder Chlorgasausbruch
- die Lage und Nutzung der Flucht- und Rettungswege (Wege ablaufen)
- Einweisung in die Schließanlage des Bades
- Umsetzung von Verfahrensanweisungen
- wasserrettungsspezifische Informationen, zu diesen gehören:
  - Hinweise zur Durchführung der Wasseraufsicht (z. B. zu beaufsichtigende Becken, Laufwege)
  - Lage der Rettungsgeräte
  - Lage und Ausstattung der Sanitätsräume, Handhabung der Wiederbelebungsgeräte
  - Standort der Telefone, Bedienung der Telefonanlage
  - Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen
  - Rettung in Wassernot befindlicher Personen
  - Einleitung und Durchführung der Rettungskette und Durchführung aller erforderlichen Hilfsmaßnahmen

Personal, das nur für die Beaufsichtigung von einzelnen Becken eingesetzt wird (z. B. Rettungsschwimmer:innen), muss mindestens in die wasserrettungsspezifischen Informationen eingewiesen werden.

### 8.3 Anforderungen an die Durchführung der Wasseraufsicht

Aufsichtskräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass sie den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich überblicken können. Sie sollen ihren Standort in Form eines Rundgangs wechseln, um das Geschehen im Bad aus verschiedenen Blickwinkeln zu verfolgen. Sie müssen dabei regelmäßig nicht nur auf die Wasserfläche, sondern auch in das Wasser hineinschauen und den Beckenboden beobachten.

Es kann nicht erwartet werden, dass die Wasserfläche und die im Wasser befindlichen Personen ständig beobachtet werden. Die Aufsicht ist so durchzuführen, dass das Aufsichtspersonal jeden Punkt des Aufsichtsbereichs so einsehen kann, dass Ertrinkende unverzüglich für die lebensrettenden Maßnahmen erreicht werden können. Das Aufsichtspersonal muss jederzeit für einen Hilferuf erreichbar sein.

Während der Wasseraufsicht darf die Aufsichtskraft keine anderen Tätigkeiten ausüben, die ihre volle Konzentration erfordern. Diese beeinträchtigen die Wasseraufsicht und dürfen nicht ausgeführt werden (z. B. Schwimmunterricht, Animation, Instandhaltungsarbeiten). Die Aufsichtskraft kann jedoch mit weiteren Aufgaben betraut werden (z. B. Entnahme

von Proben, Einräumen von Spielgeräten, Schwimmleinen entfernen, Kundenbetreuung), soweit die Wasserbeobachtung gewährleistet bleibt.

Die Wasseraufsicht darf nur kurzzeitig unterbrochen werden. Wenn sie allein durchgeführt wird und unvorhergesehen kurzfristig unterbrochen werden muss (z. B. Erste Hilfe, Beseitigung einer technischen Störung, Toilettengang), kann die Aufsicht vorübergehend auch von Hilfskräften oder anderen Personen (z. B. Reinigungskräfte, Techniker:innen, bekannte Badegäste) ausgeübt werden, die die Aufsichtskraft erforderlichenfalls sofort verständigen können, nicht aber selbst rettungsfähig sein müssen.

#### 8.4 Bereiche mit erhöhtem Gefahrenpotenzial

In Bädern gibt es Bereiche mit erhöhtem Gefahrenpotenzial, wie Sprunganlagen, Wellenbecken, Ganzjahres-Außenbecken, Wasserrutschen, schwimmende Großspielgeräte und Strömungskanäle. Den besonderen Gefahren in diesen Bereichen ist, entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalles, Rechnung zu tragen (z. B. geeignete Warnhinweise, zusätzliche Aufsichtspersonen oder Schließung einer Einrichtung oder Sperrung eines Beckens).

#### 8.5 Aufsicht durch geeignete Begleitpersonen

An Kleinkinderbecken obliegt die Aufsicht über die Kinder den Eltern oder geeigneten Begleitpersonen. Kleinkinderbecken werden vom Personal des/der Badbetreiber:in trotzdem in Form von regelmäßigen Kontrollgängen einbezogen.

An Kleinkinderbecken muss durch Hinweisschilder (mit Gebotsschild nach DIN 4844-2, WSM-2 „Kinder in Wasseranlagen beaufsichtigen“) auf die Aufsichtspflicht geeigneter Begleitpersonen hingewiesen werden.

### 9 Aufsicht in speziellen Bädern

#### 9.1 Aufsicht in Schwimmbädern des Typs 2

In einzelnen Bädertypen (Saunabäder, Bewegungs- und Übungsbäder, Hotelbäder, Schwimmbäder auf Campingplätzen, Clubschwimmbäder) befinden sich häufig kleine Schwimm- und Badebecken mit geringer Wassertiefe. Sie haben durch ihr Angebotsprofil und die besondere Nutzungscharakteristik ein geringeres Gefährdungspotenzial.

Bei diesen Becken ist daher eine dauerhafte Beaufsichtigung des Badebetriebes nicht notwendig. Sie wird vom Nutzerkreis nicht erwartet und kann Badbetreiber:innen auch nicht zugemutet werden.

Die Mitarbeiter:innen der Anlage müssen jedoch die Becken in ihre regelmäßigen anlagenbezogenen Kontrollgänge einbeziehen. Diese Mitarbeiter:innen müssen die Anforderungen der Ziffer 8.2.1 erfüllen.

Bei therapeutischen Bädern können für Personen mit Beeinträchtigungen erhöhte Anforderungen an die Wasseraufsicht gelten (z. B. Begleitpersonen oder permanente Wasseraufsicht).

#### 9.2 Aufsicht in Saunabädern

In die regelmäßigen Kontrollgänge nach Ziffer 9.1 sind die Schwitzräume (Saunaraum, Dampfraum, feuchtes Warmluftbad) einzubeziehen (vgl. Richtlinien zur Durchführung von Saunaaufgüssen in öffentlichen Saunaanlagen).

Aufgrund der besonderen klimatischen Bedingungen und der daraus resultierenden physiologischen Einflüsse auf die Nutzer:innen sind regelmäßige Kontrollen in den Schwitzräumen durchzuführen. Dabei müssen die Mitarbeiter:innen durch Sichtkontrolle feststellen, ob bei Nutzer:innen offensichtliche gesundheitliche Beeinträchtigungen eingetreten sind. Die Intervalle der Rundgänge müssen so gestaltet werden, dass Gesundheitsgefahren bei Saunagästen vermieden werden können.

*Anmerkung:*

*Der Deutsche Sauna-Bund e. V. empfiehlt etwa halbstündliche Intervalle des Rundgangs.*

### 10 Besondere Regelungen

In einzelnen Fällen, z. B. bei sehr kleinen Bädern mit geringer Wassertiefe, in Schulschwimmbädern und Becken in Saunabädern, können ausnahmsweise besondere Regelungen getroffen werden, die sich nach den örtlichen Erfordernissen und an der Zumutbarkeit für den/die Badbetreiber:in ausrichten. Zur Klärung dieser Voraussetzungen sollten die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. bzw. der Deutsche Sauna-Bund e. V. beratend hinzugezogen werden.

### 11 Schul-, Vereins- und Gruppenbetrieb

Bei Nutzung eines Bades durch Schulen, Vereine oder Gruppen kann ein eigenverantwortlicher Schwimmbetrieb durchgeführt werden. Hierzu ist ein Nutzungsvertrag, z. B. nach DGfDB R 94.16, abzuschließen, in dem die Verkehrssicherungspflichten des jeweiligen Vertragspartners geregelt werden.

### 11.1 Schulbetrieb

Die Aufsicht über die Schüler:innen und die Wasseraufsicht obliegen allein der mit dem Schulschwimmen beauftragten Lehrkraft. Die Badbetreiber:innen treffen lediglich die Verkehrssicherungspflichten aus der Betriebssicherheit des Bades in Bezug auf die Betriebsaufsicht.

Diese Verteilung der Verkehrssicherungspflichten muss in einem Nutzungsvertrag mit dem Schulträger geregelt werden. Der vertragsgemäße Badebetrieb der Vertragspartner muss durch den/die Badbetreiber:in stichprobenartig kontrolliert werden. Das gilt auch, wenn das Schulschwimmen im Parallelbetrieb zur Öffentlichkeit auf abgetrennten Bahnen des Schwimmbades stattfindet. In diesem Fall muss das Aufsichtspersonal des/der Badbetreiber:in jedoch, auch vorbeugend, eingreifen, wenn es Gefahren beim Schulschwimmen oder durch das Verhalten der Schüler:innen erkennt.

### 11.2 Vereins- und Gruppenbetrieb

Für das Vereins- und Gruppenschwimmen gelten die unter Ziffer 11.1 genannten Grundsätze sinngemäß.

### 12 Literaturverzeichnis

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“
- DGfDB R 60.07 „Instandhaltung technischer Anlagen in Bädern“
- DGfDB R 94.06 „Badebetrieb bei Gewittern“
- DGfDB R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“
- DGfDB R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“
- DGfDB R 94.16 „Vertragsgestaltung bei der Überlassung von Wasserflächen in Schwimmbädern an Dritte“
- DGfDB R 26.30.04 „Richtlinien zur Durchführung von Saunaaufgüssen in öffentlichen Saunaanlagen“
- DGfDB A 11 „A 11 Muster eines Vertrages zur Unterstützung der Wasseraufsicht durch Wasserrettungsorganisationen“
- DIN EN 15288-1 „Schwimmbäder - Teil 1: „Sicherheitsanforderungen an die Konstruktion“
- DIN EN 15288-2 „Schwimmbäder - Teil 1: „Sicherheitsanforderungen an den Betrieb“
- DIN 31 051 „Grundlagen der Instandhaltung“

## Anhang 1

### Die Kombinierte Rettungsübung

Zur Erfüllung der in Abschnitt 5.4 und 8.2 genannten Anforderungen muss die Kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden. Die Kombinierte Rettungsübung dient als Nachweis der Rettungsfähigkeit ausschließlich an dem (oder einem vergleichbaren) Becken, an und in dem sie durchgeführt wird. Sie wird durch die Aufsichtskraft in Dienstkleidung durchgeführt.

Die Platzierung der Rettungspuppe erfolgt an der tiefsten Stelle des Beckens in der dort größten Entfernung vom Beckenrand. Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein.

Die Kombinierte Rettungsübung besteht aus den Elementen:

- Hilfe herbeirufen
- Absetzen des Notrufs veranlassen
- Sprung ins Wasser
- Anschwimmen/Abtauchen zur auf dem Beckenboden liegenden Rettungspuppe
- Heraufholen der Rettungspuppe
- Loslassen der Puppe

Nach dem „Loslassen der Puppe“ geht die Übung mit einer Person weiter:

- Vermeidung einer Umklammerung
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff (Befreiung aus Halsumklammerung von hinten oder Halswürgegriff von hinten)
- Schleppen der Person zum Beckenrand im Fesselschleppgriff
- Sichern der Person am Beckenrand
- Verbringen der Person aus dem Wasser und Ablegen auf dem Beckenumgang
- Lebensrettende Maßnahmen durchführen (z. B. Atemwegsicherung, Stillen einer lebensbedrohlichen Blutung, Seitenlage und Herz-Lungen-Wiederbelebung über mindestens drei Minuten inkl. fünf Initialbeatmungen bei einem Ertrinkungsunfall an einer Reanimationspuppe)

*Anmerkung:*

*Die Befreiungsgriffe sind vom Abnehmenden oder einem Beauftragten, nicht von den Teilnehmer:innen untereinander (etwa als Partnerübung), im Wasser abzunehmen. Dabei ist auf die exakte und auch kraftvolle (effiziente) Durchführung der Befreiung zu achten. Jede Befreiung aus einer Umklam-*

*merung, die mit Hilfe eines Armhebels gelöst wird, endet im Standard-Fesselschleppgriff. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten, siehe auch DPO 5.2 und 5.4.*

Die Kombinierte Rettungsübung sollte je nach Gefährdungspotenzial des Beckens, siehe 8.4, angepasst werden, z. B. durch weitere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit.

Die Abnahme der Rettungsübung muss unter der Verantwortung des Betriebsleiters durch eine sachkundige und geeignete Person durchgeführt werden (z. B. Fachkräfte oder Personen mit Lehrschein „Rettungsschwimmen“ einer Wasserrettungsorganisation).

*Anmerkung:*

*Die Sachkunde ist im Allgemeinen gegeben, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung (oder höherer Abschluss) und eine mehrjährige Berufserfahrung vorhanden sind.*

Eine Übertragung des Ergebnisses der Kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Becken ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Becken in Bezug auf Wasserfläche, Wassertiefe und Gefährdungspotenzial mindestens gleichwertig sind. Zusätzlich muss das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden.

Das Ergebnis der Kombinierten Rettungsübung und die Einweisung müssen dokumentiert werden.

**Anhang 2**  
**Durchführung der Kombinierten Rettungsübung**

Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs liegt vor:

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
Vorname, Name

Ja  
Nein

zurzeit beschäftigt in/bei:

Wenn ja, abgelegt bei

\_\_\_\_\_

Einrichtung/Schule/Verein

\_\_\_\_\_

Ausbildende Organisation

hat nachgewiesen, dass er/sie die Anforderungen der Kombinierten Rettungsübung gemäß DGfDB R 94.05 „Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB) erfüllt.

am \_\_\_\_\_

Datum

Abnehmender

Abnahmesituation:  
Name des Bades:

\_\_\_\_\_

Name, Vorname

Beckentyp: \_\_\_\_\_

Beckenabmessungen: \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m

Wassertiefe: \_\_\_\_\_ m

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Es wurde der Nachweis folgender Leistungen erbracht:

- Hilfe herbeirufen
- Absetzen des Notrufs veranlassen
- Sprung ins Wasser
- Anschwimmen/Abtauchen zur auf dem Beckenboden liegenden Rettungspuppe
- Heraufholen der Rettungspuppe
- Loslassen der Puppe

\_\_\_\_\_

Stempel, Unterschrift

Zur Kenntnis genommen:

erforderliche Maßnahmen:

1. ...
2. ...

Zu erledigen bis:

Nach dem „Loslassen der Puppe“ geht die Übung mit einer Person weiter:

- Vermeidung einer Umklammerung
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff und (Befreiung aus Halsumklammerung von hinten oder Halswürgegriff von hinten)
- Schleppen der Person zum Beckenrand im Fesselschleppgriff
- Sichern der Person am Beckenrand
- Verbringen der Person aus dem Wasser und Ablegen auf dem Beckenumgang
- Lebensrettende Maßnahmen durchführen (z. B. Atemwegsicherung, Stillen einer lebensbedrohlichen Blutung, Seitenlage und Herz-Lungen-Wiederbelegung über mindestens drei Minuten inkl. fünf Initialbeatmungen bei einem Ertrinkungsunfall an einer Reanimationspuppe)

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Stempel, Unterschrift (Betriebsleiter:in)